

---

# Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII

durch das Amt für Senioren, Wohnen  
und Soziales  
-ein Überblick

## Die 2 häufigsten Leistungsarten in der Praxis

**Hilfe zum Lebensunterhalt    Grundsicherung im Alter  
- 3. Kapitel                            und bei Erwerbsminderung  
- 4. Kapitel**

- Anzahl der Leistungsempfänger Stand 31.1.2019  
= 800 Fälle (680 Grusi und 120 HZL)
- Zahlungsvolumen insgesamt/Monat = rund 450.000 €
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter            = 3 Voll-, 2 Teilzeit

# Personenkreis

## Hilfe zum

### Lebensunterhalt

### Grundsicherung

- Voll erwerbsgeminderte Personen (auf Zeit), die dem Arbeitsmarkt unter 3 Stunden täglich zur Verfügung stehen
- Personen unter 65, jedoch oft auch Kinder, die unter 15 Jahre alt sind und keine Bedarfsgemeinschaft bilden
- Begrenzt auf die Zeit der Erwerbsminderung/Altersgrenze
- Ältere Menschen (65 + im Gesetz nach Jahrgang gestaffelt) und dauerhaft erwerbsgeminderte Personen (Mindestalter 18 Jahre)
- Volljährige behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt arbeiten
- Bewilligungszeitraum max. 1 Jahr, Weiterbewilligungsantrag erforderlich.

➔ Die Praxis zeigt, dass immer mehr Berufstätige das Rentenalter aufgrund vorheriger Erwerbsminderung nicht mehr erreichen.

# Wie setzt sich die Leistung zusammen?

## **Regelsatz**

Alleinstehende zur Zeit 424 €. Regelsatz deckt den Bedarf an Ernährung, Bekleidung u.s.w.

## **Unterkunft**

Angemessene Aufwendungen, zur Zeit für eine Person 50 qm, 390 € Miete, 96 € NK + angemessene HK

## **Mehrbedarfe**

Sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. z.B.:  
Schwerbehinderung („G“), Altersgrenze, Krankheitsbedingte Mehraufwendungen für Ernährung etc.

## **Hausrat- und Haftpflichtver- sicherung**

Aufwendungen bis max. 8 €/Monat je Versicherung



## **Bedarf**

# Einkommen und Vermögen

## Einkommen

- Rente
- Kindergeld
- Erwerbseinkommen
- Werkstattinkommen
- Unterhalt etc.
- Sparvermögen, Sachwerte (Auto etc.)
- Haus- und Grund
- Lebensversicherungen
- Bausparverträge etc.

## Vermögen

**Bedarf ./.** Einkommen und Vermögen = Leistungsanspruch

Darüber hinaus: Ergänzende Darlehen (Kaution, Mietschulden) oder Beihilfen (Umzugskosten, Erstausrüstung) – auch an Personen, die grundsätzlich nicht im Leistungsbezug sind

## Unterhaltsprüfung

- Für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII- Heranziehung von Eltern, Kindern und (geschiedenen) Ehepartnern
- Für Empfänger von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII – Anspruch geht nicht auf Eltern und Kinder über, da per Gesetz vermutet wird, dass deren Einkommen nicht mehr als 100.000 € pro Jahr beträgt und damit geschützt ist. Nur der (geschiedene) Ehepartner wird geprüft.

## Ausblick:



Ab 01.01.2020:

Veränderungen durch das  
Bundes-Teilhabegesetz  
(BTHG)



zusätzlich mindestens 130  
Fälle vom LVR/RSK delegiert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit